

Über Dez. 02
An 19/1.1
Frau Antje Wiegand

Vorlage 19/35/2018
Anfrage der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
zur Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz am 17.05.2018

Die Verwaltung nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Anfrage:

Die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bittet Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der Sitzung am 17.05.2018 zu nehmen und durch die Verwaltung beantworten zu lassen:

Frage 1:

Wie viel ha landwirtschaftliche Fläche muss die Stadt für die derzeitige Planungsvariante zur Deichsanierung erwerben und wie viel ha Fläche wären es für die Alternative, die eine Rückverlegung des Deiches vorsieht, wie sie bereits 2005 als die optimale Lösung galt, was in der Umweltverträglichkeitsstudie von 2010, die Bestandteil des aktuellen Planfeststellungsverfahrens ist, nochmals bestätigt wurde?

Antwort zu Frage 1:

In der Umweltverträglichkeitsstudie 2002, Aktualisierung 2010 wurden die Rückverlegungsvarianten 2a und 3 / 3ab betrachtet. Eine Abwägung der verschiedenen Gewichtungen der Vorhabensauswirkungen erfolgte im Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung. Von Seiten des überregionalen Hochwasserschutzes und der Intentionen des Arten- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege ist eine möglichst großzügige Rückverlegung des Banndeichs im Himmelgeister Rheinbogen anzustreben, d.h. die Variante 3a / 3ab wäre zu bevorzugen.

Die bei dieser weiträumigen Rückverlegung bei Variante 3a / 3ab im zukünftigen Deichvorland gelegene Kleingartenanlage wäre den Auswirkungen des ca. alle 11 Jahre erwarteten Hochwassers ungeschützt ausgesetzt. Hier ist eine separate Schutzanlage für die Kleingärten mit einer integrierten Dichtwand (Qualmwasser) denkbar. Wird das nicht gewünscht, muss die Anlage ggf. verlegt werden, oder die Häuschen und Einrichtungen sind ca. alle 11 Jahre zu räumen und nach dem Ereignis wieder Instand zu setzen.

Auf Grund negativer Auswirkungen wurden im Nachgang zur Vorplanung noch die Rückverlegungsvarianten 4a und 4b entwickelt. Bei diesen würden auf Grund der Entfernung zur vorhandenen Bebauung in Itter / Himmelgeist keine negativen Auswirkungen auf die dortigen Grundwasserverhältnisse eintreten. Des Weiteren würde die Kleingärten weiterhin durch den neuen Deich geschützt.

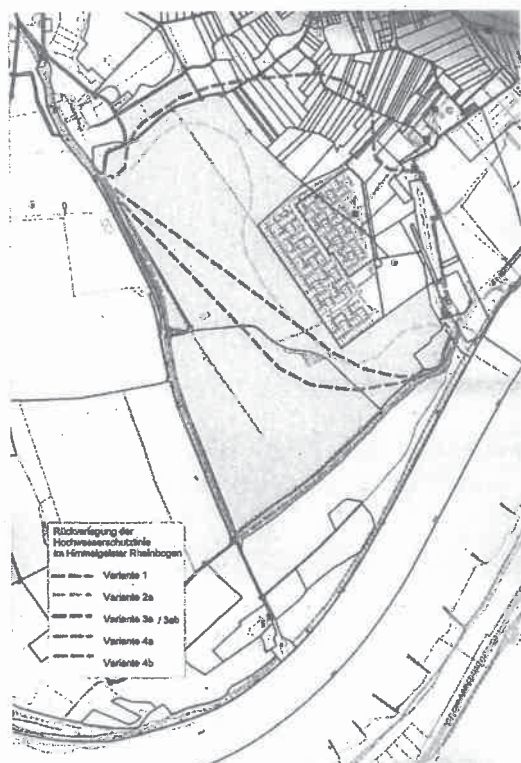


Abbildung 1: Trassen-Varianten

Die einzelnen Trassen-Varianten nehmen unterschiedliche Flächen in Anspruch. Diese Deichaufstandsflächen sowie die Schaffung von Retentionsraum sind in der anliegenden Tabelle zusammengestellt.

Trassen-Variante	Deichaufstandsfläche	Schaffung von Retentionsraum
Variante 3a / 3ab	ca. 92.330 m ²	ca. 113 ha
Variante 2a	ca. 86.060 m ²	ca. 58 ha
Variante 4a	ca. 67.700 m ²	ca. 30 ha
Variante 4b	ca. 63.110 m ²	ca. 39 ha
Variante 1 (quasi vorhandene Trasse)	ca. 106.750 m ²	ca. 0 ha

Zum Großteil handelt es sich hierbei um landwirtschaftliche Flächen mit Ausnahme der Flächen des derzeit vorhandenen Hochwasserschutzdeiches, der als technisches Bauwerk anzusehen ist, sowie bei Variante 3a / 3ab im Teilbereich um Kleingärten.

Frage 2:

Gibt es einen Vertrag zwischen der Stadt Düsseldorf und den Grundstückseigentümern aus dem Jahre 1975, in dem Preisvereinbarungen getroffen wurden und wenn ja, welche Bedeutung hat er für das derzeitige Planungsvorhaben und für den Kaufpreis, den die Stadt für den Flächenerwerb zur geplanten Deichsanierung entrichten muss?

Frage 3:

Welche juristischen Einschätzungen der Stadt Düsseldorf zur Gültigkeit der Preisvereinbarungen gibt es, und / oder plant die Stadt weitere juristischen Prüfungen?

Frage 2 und Frage 3 werden zusammen beantwortet, weil sie miteinander im Zusammenhang stehen:

Antwort zu Frage 2 und 3:

Seitens des Landes Nordrhein-Westfalen wurde zunächst eine Rückverlegung bevorzugt. Für eine mögliche Deichrückverlegung wären große Flächen aus Privatbesitz erforderlich gewesen.

Eine entsprechende Flächenverfügbarkeit dieser Flächen wurde daher bereits zu einem frühen Stadium geprüft. Hierzu wurden Gespräche über möglichen Grunderwerb dieser Flächen geführt. Im Bereich Himmelgeist hat sich gezeigt, dass die finanziellen Forderungen des Haupt-Grundstückseigentümers auf Grund eines Kaufvertrages deutlich zu hoch liegen. Die Preisvorstellungen lagen um mehrere Mio. Euro auseinander. Um dennoch die Chance zu nutzen im Rahmen der Sanierung eine Deichrückverlegung zu erreichen, ist im Frühjahr 2005 seitens des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen mehrfach versucht worden, mit dem Grundstückseigentümer einen Kompromiss zu finden. Auch ein Flächentausch wurde geprüft. Diese Bemühungen waren allerdings nicht erfolgreich.

Nach Abwägung aller Belange durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde die Stadt Düsseldorf aufgefordert, den Deich in quasi vorhandener Trasse (Variante 1) zu sanieren. Auf Grund des erheblichen Kostenaufwandes für den Grunderwerb von Flächen Dritter wurden die Rückverlegungs-Varianten verworfen.

Die Stadt Düsseldorf hat daraufhin die konkrete Planung für die Deichsanierung in vorhandener Trasse veranlasst und im Dezember 2015 bei der Bezirksregierung Düsseldorf zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eingereicht

Parallel hierzu wurden weiterhin Gespräche mit dem Haupt-Grundstückseigentümer seitens der Stadt geführt. Dieser untermauerte seine Auffassung zum geforderten Kaufpreis mit einem juristischen Gutachten. Daraufhin ließ auch die Stadt das Bestehen von Ansprüchen des Grundstückseigentümers extern prüfen. Diese beiden Gutachten vertreten konträre Auffassungen, sodass somit zwei sich widersprechende juristische Gutachten zu der Frage, ob die Stadt zum Ankauf von Flächen in dem vom Grundstückseigentümer behaupteten Umfang verpflichtet ist, existieren. Mit dem Ziel, kostenträchtige und langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird deshalb mit dem Grundstückseigentümer an einer vergleichweisen Einigung gearbeitet, damit die erforderlichen Deichbaumaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zeitnah umgesetzt werden können. Über das von der Stadt beauftragte Gutachten hinausgehende kostentreibende juristische Prüfungen wurden vor diesem Hintergrund nicht vorgenommen. Die mit Blick auf die derzeit beantragte Planung geführten Verhandlungen könnten voraussichtlich bald zum Abschluss gebracht werden.

Seitens des BUND wird nun die Prüfung der Umsetzung einer Deichrückverlegung gefordert. Bei einer möglichen Entscheidung über eine Planänderung zu einer Deichrückverlegung hin ist Folgendes in Betracht zu ziehen: Zum einen sind für die derzeit beantragte Planung bereits erfolgte Schritte, wie z.B. Erstellung einer neuen Genehmigungsplanung mit den entsprechenden Fachgutachten, erneute Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und neue Grunderwerbsverhandlungen, bei einer Änderung der Planung erneut durchzuführen. Zum anderen ist nicht auszuschließen, dass es aufgrund der bestehenden unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu einer langjährigen gerichtlichen Auseinandersetzung über die Anwendbarkeit der Norm im Zusammenhang mit dem Deichbauvorhaben kommt. Daran könnte – auch im Falle des Obsiegens – die Durchführung eines Enteignungsverfahrens anzuschließen sein, sofern der Grundstückseigentümer sich nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens weiterhin weigert, der Stadt den Besitz – unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche – durch Vereinbarung zu überlassen.

Bei einer Änderung der derzeitigen Planung ist daher mit einer nicht nur unerheblichen zeitlichen Verzögerung der Gewährleistung von Hochwasserschutz im Himmelgeister Rheinbogen von mindestens 10 Jahren sowie einer nicht nur unwesentlichen Kostensteigerung des Vorhabens zu rechnen.

Für die Deiche im betrachteten Abschnitt besteht dringender Sanierungsbedarf. Daher ist es unerlässlich, die umgehende Herstellung eines den aktuellen Maßgaben

und dem Stand der Technik genügenden Hochwasserschutzes zur Sicherung der Bevölkerung in Düsseldorf-Itter und Düsseldorf-Himmelgeist durchzuführen.

(Noppen)